

## Statuten Zweckverband ARA KEZ / Synopse

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p><b>1. Bestand und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1 Bestand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon bilden unter dem Namen "Abwasserreinigungsanlage Küsnacht-Erlenbach-Zumikon" (ARA KEZ) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Küsnacht.</p>	<p>§ 1 Die Politischen Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küsnacht-Erlenbach-Zumikon" (nachfolgend "Verband" genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinn von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz).</p> <p>§ 2 Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>§ 3 Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Zweck ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p> <p><sup>2</sup> Die ARA dient der Reinigung der Abwässer der an das öffentliche Kanalnetz von Küsnacht, Erlenbach und Zumikon angeschlossenen Gebiete sowie der Entsorgung des Klärschlammes.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss den Abs. 1 und 2 sowie darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p> <p><sup>4</sup> Dienstleistungen gemäss Abs. 3, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.</p>	<p>§ 4 Zweck des Verbands ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12'651 in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p> <p>Die ARA dient der Reinigung der Abwässer der an das öffentliche Kanalnetz von Küsnacht, Erlenbach und Zumikon angeschlossenen Gebiete sowie der Entsorgung des Klärschlammes.</p>
<p><b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b></p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>	

<p><b>2. Organisation</b></p> <p><b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</li> <li>2. die Verbandsgemeinden</li> <li>3. die Betriebskommission</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>	<p>§ 5</p> <p>Die Organe des Verbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ARA-Betriebskommission</li> <li>b) die Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherchaften bzw. Stimmberechtigte)</li> <li>c) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</li> <li>d) die Rechnungsprüfungskommission</li> </ol>
<p><b>Art. 5 Amtsdauer</b></p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der ARA-Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
<p><b>Art. 6 Entschädigung</b></p> <p>Die Betriebskommission setzt die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.</p>	<p>§ 9</p> <p>Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache ihrer Verbandsgemeinden.</p>
<p><b>Art. 7 Personal</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Küsnacht stellt das Betriebspersonal der ARA (u.a. Betriebsleitung) und übernimmt die Administration (Sekretariat Betriebskommission, Rechnungsführung). Es gilt das Personalrecht der Gemeinde Küsnacht.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband entschädigt die Gemeinde Küsnacht hierfür nach Aufwand.</p>	<p>§ 13</p> <p>Die Politische Gemeinde Küsnacht stellt das Betriebspersonal der ARA und übernimmt die Administration (Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung). Der Verband entschädigt die Gemeinde Küsnacht hierfür nach Aufwand.</p>
<p><b>Art. 8 Zeichnungsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin oder die Sekretärin bzw. der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>§ 14</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.</p>

<p><b>Art. 9 Publikation und Information</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p> <p><sup>4</sup> Erlasse, nichtamtliche Veröffentlichungen und Informationen werden auf der Website der Gemeinde Küsnacht publiziert.</p>	<p>§ 7 Amtliches Publikationsorgan des Verbands sind die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.</p>
<p><b>Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Sie geben insbesondere Auskunft über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden auf Anfrage zugänglich gemacht.</p>	
<p><b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b> <b>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 11 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes sind die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden.</p>
<p><b>Art. 12 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden können zuhanden der Stimmberechtigten Abstimmungsempfehlungen abgeben.</p>	<p>§ 20 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Betriebskommission angesetzt.</p> <p>Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde. Diese überweist Bericht und Antrag der ARA-Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Urnenabstimmung. Die übrigen Gemeindevorsteherchaften können der wahlleitenden Behörde Empfehlungen zu Anträgen der ARA-Betriebskommission einreichen.</p>

<p><sup>3</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie alle drei Verbandsgemeinden zugestimmt haben.</p>	<p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.</p>
<p><b>Art. 13      Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes</li> <li>3. die Bewilligung       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 Millionen</li> <li>b. von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.–.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup> Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p>	<p>§ 19 Abs. 1: Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Einreichung von Initiativen</li> <li>b) Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes</li> <li>c) Die Bewilligung, vorbehältlich § 12 Absatz 2,       <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) einmaliger Ausgaben über 750'000 Franken im Einzelfall</li> <li>bb) jährlich wiederkehrender Ausgaben über 100'000 Franken im Einzelfall</li> </ol> </li> </ol> <p>Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p>
<p><b>2.2.2      Volksinitiative</b></p> <p><b>Art. 14      Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>§ 21</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung. Initiativen auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Zweckverbandes überweist sie den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden mit Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen.</p>

<p><b>2.3 Die Verbandsgemeinden</b></p> <p><b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.</p>	<p>§ 17</p> <p>Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Verbandsstatuten</li> <li>b) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands</li> <li>c) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li> <li>d) Abnahme von Bauabrechnungen, wenn die Kreditbewilligung in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fiel.</li> </ol>
<p><b>Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</b></p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 3 Millionen und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.–, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Veräusserung oder den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens</li> <li>3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens</li> <li>4. die Festsetzung des Budgets</li> <li>5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans</li> <li>6. die Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben</li> <li>8. die Genehmigung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder</li> <li>9. die Genehmigung von Baurechtsverträgen mit Dritten im Sinne von Art. 33 dieser Statuten.</li> </ol>	<p>§ 16</p> <p>Den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung des Verbands</li> <li>b) Bewilligung, vorbehaltlich § 12 Abs. 2,       <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben über 250'000 bis 750'000 Franken im Einzelfall</li> <li>bb) von nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis 750'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 1,5 Mio. Franken im Jahr</li> <li>cc) von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 200'000 Franken im Jahr.</li> </ol> <p>Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p> </li> <li>c) Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteherchaften bewilligt worden sind</li> <li>d) Überweisung von Antrag und Bericht der ARA-Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Gemeindeversammlung zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (inkl. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredite durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind)</li> <li>e) Erweiterung der ARA-Betriebskommission im Sinne von § 8 Abs. 3 und Redimensionierung der erweiterten Kommission nach Abschluss ihres Auftrags.</li> <li>f) Genehmigung von Baurechtsverträgen mit Dritten im Sinne von § 24 Absatz 3 dieser Statuten.</li> </ol>

<p><b>Art. 17 Beschlussfassung</b></p> <p>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn jede Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.</p>	<p>§ 18</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherchaft oder Gemeindeversammlung) unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung jeder Verbandsgemeinde erhalten hat.</p>
<p><b>2.4 Die Betriebskommission</b></p> <p><b>Art. 18 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küsnacht zwei Mitglieder aus ihrer Exekutive entsendet und die Gemeinden Erlenbach und Zumikon je ein Mitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder bzw. sein Mitglied und deren bzw. dessen Stellvertretung.</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Die ARA-Betriebskommission besteht aus vier Exekutivmitgliedern der Verbandsgemeinden, nämlich zwei durch den Gemeinderat Küsnacht bestimmten Mitgliedern, einem durch den Gemeinderat Erlenbach und einem durch den Gemeinderat Zumikon bestimmten Mitglied.</p> <p>§ 8 Abs. 3</p> <p>Für die Phase von grösseren Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten der ARA kann die Betriebskommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Vorsteherchaften der Verbandsgemeinden um je ein Mitglied pro Gemeinde erweitert werden.</p>
<p><b>Art. 19 Konstituierung</b></p> <p>Präsidentin bzw. Präsident ist die für die ARA zuständige Ressortvorsteherin bzw. der für die ARA zuständige Ressortvorsteher der Gemeinde Küsnacht. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Präsident ist der für die ARA zuständige Ressortvorstand der Gemeinde Küsnacht. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
<p><b>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung, Führung und Aufsicht</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist</li> <li>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen</li> <li>5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>6. die Festlegung des Stellenplans</li> <li>7. die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</li> <li>8. die Berechnung der Finanzierungsquoten und die Gewichtung der Kriterien gemäss Art. 39</li> <li>9. der Abschluss von Verträgen über zu erbringende Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 4</li> </ol>	<p>§ 11</p> <p>Die ARA-Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beaufsichtigung des Betriebs</li> <li>b) Verwaltung der Anlagen</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>d) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden</li> <li>e) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden</li> <li>f) Vorbereitung <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherchaften fallen; bzw.</li> <li>bb) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die Gemeindevorsteherchaften zuhanden der Gemeindeversammlungen; bzw.</li> </ol> </li> </ol>

<p>10. die Genehmigung von Verträgen mit Dritten betreffend Übernahme von Abwasser gemäss Art. 36.</p> <p><sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung</li> <li>3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands</li> <li>4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen</li> <li>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</li> <li>6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungs-bauten obliegen der Betriebskommission zusätzlich die folgenden unübertragbaren Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>2. Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen</li> <li>3. Festsetzung des Bauprogramms</li> <li>4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>5. Überwachung der Bauausführung</li> <li>6. Einforderung der Staatsbeiträge</li> <li>7. Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.</li> </ol>	<p>cc) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgbietes fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die wahlleitende Gemeindevorsteherchaft zuhanden der Urnenabstimmung.</p> <p>und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe</p> <p>g) Führen von Prozessen</p> <p>h) Genehmigung von Verträgen mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden betreffend Übernahme von Abwasser im Sinn von § 27 dieser Statuten.</p> <p>Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der ARA-Betriebskommission im weiteren folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen</li> <li>c) Festsetzung des Bauprogramms</li> <li>d) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>e) Überwachung der Bauausführung</li> <li>f) Einforderung der Staatsbeiträge</li> <li>g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.</li> </ol>
<p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–, bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 20'000.–, bis insgesamt Fr. 40'000.– pro Jahr.</li> </ol>	<p>§ 12 Abs. 1 und 2</p> <p>Der ARA-Betriebskommission steht die Kompetenz zu, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken im Einzelfall zu bewilligen.</p> <p>Diese Kompetenz übersteigend kann sie Kredite bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sie dringlichen, unaufschiebbaren Massnahmen dienen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind</li> <li>b) es sich um gebundene Ausgaben handelt.</li> </ol>

<p><sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–.</li> </ol>	
<p><b>Art. 22      Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Die ARA-Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.</p>
<p><b>Art. 23      Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Die folgenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter</li> <li>- die Klärwerkmeisterin bzw. der Klärwerkmeister (Leiterin bzw. Leiter ARA)</li> <li>- die Sekretärin bzw. der Sekretär der Betriebskommission</li> <li>- je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus den Gemeindeverwaltungen Erlenbach und Zumikon; bestimmt durch die jeweiligen Gemeindevorstände</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen und bei einzelnen Geschäften die Teilnahme der in Abs. 3 genannten Personen beschränken.</p>	<p>§ 8 Abs. 4 Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der ARA-Betriebsleiter, der Klärwerkmeister, der Sekretär sowie je ein durch den Gemeinderat Erlenbach und Zumikon bestimmter Mitarbeiter aus ihren Gemeindeverwaltungen.</p>
<p><b>Art. 24      Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	

<p><sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p><sup>4</sup> Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.</p>	
<p><b>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 25 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küssnacht zwei Mitglieder aus ihrer Rechnungsprüfungskommission entsendet und die Gemeinden Erlenbach und Zumikon je ein Mitglied. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>§ 22</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern, die von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden delegiert werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der ARA-Betriebskommission sein. Die Rechnungsprüfungskommission Küssnacht stellt zwei Mitglieder.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>
<p><b>Art. 26 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>§ 23</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteherchaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.</p>
<p><b>Art. 27 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	

<p><sup>4</sup> Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.</p>	
<p><b>Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p><b>Art. 29 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p><b>2.6 Prüfstelle</b></p> <p><b>Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	
<p><b>Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle</b></p> <p>Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.</p>	
<p><b>3. Arbeitsvergaben</b></p> <p><b>Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen</b></p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	

<p><b>4. Anlagen</b></p> <p><b>Art. 33 Anlagen des Zweckverbands</b></p> <p><sup>1</sup> Im Eigentum des Zweckverbands sind Anlagen, die er erstellt oder erworben hat. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Grundstück in Küsnacht im Bereich See-/Gartenstrasse (Areal der Abwasserreinigungsanlage)</li> <li>- die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Regenklärbecken Heslibach</li> <li>- der Zulaufkanal Freihofstrasse</li> <li>- die Hauptsammelkanäle Küsnacht und Erlenbach</li> <li>- allenfalls gemäss Abs. 2 erlaubte nicht abwassertechnische Anlagen</li> <li>- allenfalls gemäss Abs. 3 erlaubte Nutzungen</li> </ul> </li> <li>- die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband stellt die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Wertstoffsammelstelle.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband ist berechtigt, das Dach des auf dem Areal der Abwasserreinigungsanlage situierten Beckenblocks mittels Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts im Sinne von Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) einem Dritten gegen einen angemessenen Baurechtszins zur ausschliesslichen baulichen und betrieblichen Nutzung zu überlassen. Dadurch darf weder der Beckenblock insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit beeinträchtigt werden, noch dürfen dem Zweckverband anderweitige unzumutbare bauliche und/oder betriebliche Erschwernisse bzw. Mehrkosten entstehen.</p>	<p>§ 24</p> <p>Eigentum des Verbands sind das Grundstück Kat.-Nr. 12'651 in Küsnacht, die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3, sowie die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee.</p> <p>Folgende Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12'651 sind nicht Eigentum des Verbands: das Regenklärbecken Heslibach, der Zulaufkanal Freihofstrasse, die Hauptsammelkanäle Küsnacht und Erlenbach und allenfalls gemäss § 30 der Statuten erlaubte nicht abwassertechnische Anlagen (zurzeit Abfallsammelstelle und Parkplatz).</p> <p>Der Verband ist berechtigt, das Dach des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12651 situierten Beckenblockes mittels Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts im Sinne von Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) einem Dritten gegen einen angemessenen Baurechtszins zur ausschliesslichen baulichen und betrieblichen Nutzung zu überlassen. Dadurch darf weder der Beckenblock insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit beeinträchtigt werden noch dürfen dem Verband anderweitige unzumutbare bauliche und/oder betriebliche Erschwernisse bzw. Mehrkosten entstehen.</p> <p>Im Übrigen gilt bezüglich der Benutzung nicht für den Betrieb benötigter Teile des Betriebsareals § 30.</p> <p>§ 30</p> <p>Der Verband stellt die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Altstoffsammelstelle.</p>
<p><b>Art. 34 Anlagen der Verbandsgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind Eigentümer der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle in und aus ihrem Gemeindegebiet bis zum Vereinigungsbauwerk bei der ARA sowie der dazugehörenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenklärbecken, Pumpwerke, Abwasservorreinigung usw.). Die Verbindungsleitung der Gemeinde Zumikon erstreckt sich bis zur Einmündung in den Hauptsammelkanal in Küsnacht.</p> <p><sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde baut, unterhält und betreibt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz in eigener Regie und auf eigene Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.</p>	<p>§ 25</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind Eigentümer der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle in und aus ihrem Gemeindegebiet bis zum Vereinigungsbauwerk bei der ARA sowie der dazugehörenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenklärbecken, Pumpwerke, Abwasservorreinigung usw.). Die Verbindungsleitung der Gemeinde Zumikon erstreckt sich bis zur Einmündung in den Hauptsammelkanal in Küsnacht.</p> <p>Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz in eigener Regie und auf eigene Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.</p>

	<p>Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Verband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.</p>
<p><b>5. Zuleitungs-, Anschluss- und Durchleitungsrechte</b></p> <p><b>Art. 35 Aufteilung der Anlagekapazität</b></p> <p>Die Kapazität der ARA ist auf die Reinigung des Abwassers von 30'000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten ausgelegt. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, folgende Quoten auszunützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Küsnacht: 17'400 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (58.00% der Anlagekapazität)</li> <li>- Erlenbach: 6'830 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (22.77% der Anlagekapazität)</li> <li>- Zumikon: 5'770 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (19.23% der Anlagekapazität)</li> </ul>	<p>§ 26</p> <p>Die Kapazität der ARA ist auf die Reinigung des Abwassers von 30'000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten hin ausgelegt. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, folgende Quoten auszunützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Küsnacht: 17'400 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (58.00% der Anlagekapazität)</li> <li>- Erlenbach: 6'830 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (22.77% der Anlagekapazität)</li> <li>- Zumikon: 5'770 Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (19.23% der Anlagekapazität)</li> </ul>
<p><b>Art. 36 Übernahme von Abwasser aus Drittgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Quoten gemäss Art. 35 Abwasser aus Drittgemeinden zu übernehmen und der ARA zuzuleiten, sofern die anderen Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Quote erheben.</p> <p><sup>2</sup> Entsprechende Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.</p>	<p>§ 27</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Quoten gemäss § 26 Abwasser aus Drittgemeinden zu übernehmen und der ARA zuzuleiten, sofern die anderen Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Quote erheben.</p> <p>Entsprechende Verträge mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden bedürfen der Genehmigung durch die ARA-Betriebskommission.</p>
<p><b>Art. 37 Anschluss- und Durchleitungsrechte</b></p> <p>Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Recht zur Ableitung von Meteor- und Entlastungswasser durch die beiden Ablaufkanäle des Zweckverbands in den Zürichsee</li> <li>2. das Recht, das Schmutzwasser der Liegenschaften auf Gemeindegebiet Küsnacht längs dem Kanal der Gemeinde Erlenbach in der Seestrasse diesem anzuschliessen</li> <li>3. das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation im Grundstück des Zweckverbands (Areal Abwasserreinigungsanlage) gemäss Art. 33.</li> </ol>	<p>§ 31</p> <p>Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Recht zur Ableitung von Meteor- und Entlastungswasser durch die beiden Ablaufkanäle des Zweckverbands in den Zürichsee</li> <li>b) das Recht, das Schmutzwasser der Liegenschaften auf Gemeindegebiet Küsnacht längs dem Kanal der Gemeinde Erlenbach in der Seestrasse diesem anzuschliessen</li> <li>c) das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation im Grundstück Kat.-Nr. 12651</li> </ol>

<p><b>6. Verbandshaushalt</b></p> <p><b>Art. 38 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	
<p><b>Art. 39 Finanzierung der Betriebskosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzierungsquoten bestimmen sich nach den Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl natürliche Einwohner</li> <li>- Anzahl zu berücksichtigende Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe</li> <li>- anfallende Fremdwassermenge.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Betriebskommission legt die Gewichtung der Kriterien für fünf Jahre fest. Sie hält sich dabei an die Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzleute (VSA). Bei erheblichen Veränderungen (wie grosser Bautätigkeit oder Zu- bzw. Wegzug eines gewichtigen Industriebetriebs) wird die Gewichtung vor Ablauf der fünf Jahre überprüft.</p> <p><sup>4</sup> Die Betriebskommission berechnet die Finanzierungsquoten jährlich aufgrund der Erhebungen per 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 29</p> <p>Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der ARA sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.</p> <p>Die Verbandsgemeinden tragen den Nettoaufwand der Laufenden Rechnung aufgrund des festgelegten Kostenteilers. Als Stichtag gilt der 31. Dezember, je für die Rechnung des laufenden Jahres.</p> <p>Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden legen den Kostenteiler unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl natürliche Einwohner</li> <li>- Anfallende Fremdwassermenge</li> <li>- Anzahl zu berücksichtigende Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe.</li> </ul> <p>Im Kostenteiler können weitere Kriterien, die für eine verursachergerechte Kostentragung wesentlich sind, festgelegt werden.</p> <p>Im Kostenteiler sind die Gewichtungen der einzelnen Kriterien zu bestimmen, unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Kostenteiler wird für längstens fünf Jahre festgelegt. Bei erheblichen Veränderungen (wie grosser Bautätigkeit oder Zu- bzw. Wegzug eines gewichtigen Industriebetriebes) sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden die Daten für den Kostenteiler neu erhoben und wird der Kostenteiler neu festgelegt.</p>

<p><b>Art. 40 Finanzierung der Investitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen ausschliesslich über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen ausschliesslich gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Bewilligung neuer oder gebundener Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, werden die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem sie die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p>§ 28</p> <p>Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie Investitionsbeiträge von Bund und Kanton.</p> <p>Die Netto-Investitionskosten werden entsprechend dem Verhältnis der Anschlussquoten gemäss § 26 zu 58.00% von der Gemeinde Küsnacht, zu 22.77% von der Gemeinde Erlenbach und zu 19.23% von der Gemeinde Zumikon getragen.</p>
<p><b>Art. 41 Beteiligungsverhältnisse</b></p> <p>Am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands sind die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Liquidationsanteile gemäss Art. 48 Abs. 1 beteiligt.</p>	
<p><b>Art. 42 Eigentumsverhältnisse</b></p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer der Anlagen gemäss Art. 33, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	
<p><b>Art. 43 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Zweckverband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.</p>	<p>§ 25 Abs. 3</p> <p>Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Zweckverband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.</p>
<p><b>7. Aufsicht und Rechtsschutz</b></p> <p><b>Art. 44 Aufsicht</b></p> <p>Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Staates nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>§ 32</p> <p>Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der anwendbaren Spezialgesetzgebung unter Aufsicht des Staates.</p>

<p><b>Art. 45      Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, an die Aufgaben delegiert worden sind, kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><b>§ 33</b></p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.</p> <p>Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verband und Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.</p>
<p><b>8.            Austritt, Auflösung und Liquidation</b></p> <p><b>Art. 46      Austritt</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, frühestens jedoch per Ende 2030. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde auf bis zu drei Jahre kürzen.</p> <p><sup>2</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p><b>§ 36</b></p> <p>Die Mitgliedschaft im Verband kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch per Ende 2030.</p> <p>Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.</p>
<p><b>Art. 47      Auflösung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.</p> <p><sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p>	<p><b>§ 34</b></p> <p>Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden aufgelöst.</p> <p>Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinden kann jede Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.</p>
<p><b>Art. 48      Liquidation</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres; vorbehalten bleiben Absätze 2 bis 4 betreffend die Verwertung des Areals.</p> <p><sup>2</sup> Das Areal der ARA ist in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht nicht daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach, oder, falls Erlenbach nicht daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Zumikon zu übertragen. Der Wert und/oder Anrechnungswert an den Liquidationsanteil wird zum Zeitpunkt der Liquidation bestimmt.</p>	<p><b>§ 35</b></p> <p>Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernommen; vorbehalten bleibt Absatz 2 betreffend die Verwertung des Areals.</p> <p>Das Areal der ARA ist zum dannzumaligen Verkehrswert des Landes und unter Anrechnung der seinerzeitigen Landeinwürfe der berechtigten Gemeinden (Küsnacht 68%, Erlenbach 32%) in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht nicht daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde</p>

<p>Übernimmt die Gemeinde Küsnacht oder die Gemeinde Erlenbach das Areal, sind bei der Festlegung des Werts die seinerzeitigen Landeinwürfe durch die entsprechende Gemeinde zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die das Grundstück übernehmende Gemeinde kann die Anlagen übernehmen oder verlangen, dass diese zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Der Übernahmewert wird zum Zeitpunkt der Liquidation festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Hat keine der Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.</p>	<p>kann die Anlagen zum Zustandswert gemäss Absatz 3 und unter anteilmässiger Anrechnung ihrer Beteiligungen an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernehmen oder verlangen, dass diese zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert; der Erlös aus der Landverwertung wird auf die beiden Gemeinden entsprechend ihren seinerzeitigen Landeinwürfen verteilt.</p> <p>Als Zustandswert gilt der Wert, den die baulichen Anlagen im Zeitpunkt der Übernahme aufweisen, unter Berücksichtigung der Altersentwertung, der Zeitgemässheit der Bauweise, der weiteren Verwendungsmöglichkeiten für die zu übernehmende Gemeinde und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Lebensdauer.</p>
<p><b>9. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 49 Einführung eigener Haushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p><b>Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 100% in zinslose Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt im Verhältnis 58.00% Küsnacht, 22.77% Erlenbach und 19.23% Zumikon. Der Zweckverband hat die Darlehen den Verbandsgemeinden innert 30 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p><sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p>	
	<p>§ 38</p> <p>Bis zum erfolgten Anschluss der Gemeinde Zumikon an die sich im Ausbau befindende ARA-Anlage wird der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung von den Verbandsgemeinden Küsnacht und Erlenbach im Verhältnis der an die ARA angeschlossenen Einwohnerzahl</p>

	<p>(inkl. Einwohnerzahl von Drittgemeinden, deren Abwasser eine Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Quote gemäss § 26 übernimmt) getragen.</p> <p>Die Gemeinde Zumikon hat im Zusammenhang mit der Statutenrevision vom Dezember 2015 betreffend die Bestimmung § 24 Absatz 3 keinen weiteren Einkauf zu leisten. Die Gemeinde Zumikon hat sich aber bei der Finanzierung einer Beckenblockabsenkung durch den Verband ebenfalls an den Kosten der Fundationsverstärkung im Rahmen des geltenden Kostenteilers zu beteiligen.</p>
<p><b>Art. 51 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten aus dem Jahre 2009, teilrevidiert im Jahre 2015, aufgehoben.</p>	